

# **Allgemeine Leistungsbedingungen (ALB) der InfraLeuna GmbH für den Schienengüterverkehr**

## **1. Geltungsbereich**

- 1.1 Unsere Leistungen erbringen wir zu den nachfolgenden ALB. Für internationale Transporte gelten die einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (CIM) und die vom International Rail Transport Committee (CIT) veröffentlichten Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den internationalen Eisenbahngüterverkehr (ABB CIM) in der jeweils gültigen Fassung. Die ALB gelten auch für internationale Transporte, soweit die CIM und die ABB CIM keine Regelungen enthalten.
- 1.2 Für das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und uns gelten ausschließlich diese ALB, soweit im Einzelfall keine anderslautende Vereinbarung mit dem Kunden getroffen wurde. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Bestimmungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.
- 1.3 Speditions-, Lager- und sonstige expeditionsübliche Leistungen erbringen wir auf der Grundlage der Allgemeinen Deutsche Spediteurbedingungen (ADSp) von 2017.

## **2. Leistungsvertrag**

- 2.1 Grundlage für die von uns zu erbringenden Leistungen ist ein mit dem Kunden schriftlich abzuschließender Leistungsvertrag.
- 2.2 Der Leistungsvertrag enthält wesentliche Leistungsdaten, die für den Abschluss von Frachtverträgen, erforderlich sind (z. B. Relation, Ladegut, Gefahrgutangaben, Wagentyp, Ladeeinheit, Entgelt).
- 2.3 Verträge kommen durch Auftrag des Kunden und unsere Annahme zustande.
- 2.4 Änderungen von Verträgen bedürfen der Schriftform.

## **3. Frachtbrief, Transportauftrag**

- 3.1 Soweit gesetzlich erforderlich und vertraglich nichts anderes vereinbart ist, ist vom Kunden ein Frachtbrief auszustellen. Der Frachtbrief wird von uns nicht unterschrieben. Gedruckte oder gestempelte Namens- oder Firmenangaben gelten nicht als Unterschrift.
- 3.2 Bei Verwendung eines Frachtbriefs gemäß § 408 HGB gilt dieser als Transportauftrag. Erteilt der Kunde den Transportauftrag ohne Verwendung eines Frachtbriefes, haftet er entsprechend § 414 HGB für die Richtigkeit und Vollständigkeit sämtlicher im Transportauftrag enthaltener Angaben.

#### **4. Leistungserbringung durch Subunternehmer**

Wir sind berechtigt, zur Leistungserbringung Subunternehmer einzusetzen. Eine gesonderte Information erfolgt hierzu nicht.

#### **5. Von uns gestellte Wagen und Ladeeinheiten (LE), Ladefristen**

- 5.1 Wir stellen nach vorheriger Vereinbarung für den Transport geeignete Wagen und LE zur Verfügung.
- 5.2 Der Kunde ist für die korrekte Angabe der benötigten Anzahl und Gattung von Wagen und LE sowie der Destination verantwortlich; für die Bereitstellung von Wagen und LE vor Abschluss eines Frachtvertrages gelten § 412 Abs. 3, § 415 sowie § 417 HGB entsprechend.
- 5.3 Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der zu stellenden Wagen und LE, insbesondere auch die Wagengattung, auch wenn diese im Transportauftrag genannt ist, unter Berücksichtigung der Interessen des Kunden den jeweiligen Erfordernissen anzupassen.
- 5.4 Der Kunde hat bereitgestellte Wagen und LE vor Verladung auf ihre Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck sowie auf sichtbare Mängel zu prüfen und uns über Beanstandungen unverzüglich zu informieren.
- 5.5 Der Kunde haftet für Schäden inklusive der Folgekosten für einen erforderlichen Werkstattaufenthalt an Wagen und LE, die von ihm oder von einem von ihm beauftragten Dritten zu vertreten sind. Der Kunde haftet nicht, wenn der Schaden auf einen Mangel zurückzuführen ist, der bei der Übergabe bereits vorhanden war. Beschädigungen und Unfälle sind unverzüglich der EVU Leitstelle / 03461 43 3168 zu melden.
- 5.6 Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass entladene Wagen und LE verwendungsfähig, d. h. vollständig geleert, vorschriftsmäßig entseucht oder gereinigt sowie komplett mit losen Bestandteilen, ferner fristgerecht am vereinbarten Übergabepunkt oder Terminal zurückgegeben werden.
- 5.7 Weicht der Rückgabezeitpunkt der von uns gestellten Wagen von den vereinbarten Ladefristen ab, so sind wir hierüber so früh wie möglich zu informieren. Dies gilt sowohl für eine frühere als auch eine spätere Rückgabe.
- 5.8 Der Kunde ist verpflichtet, die von uns überlassenen Wagen und LE ausschließlich zu dem vertraglich vorgesehenen Zweck zu verwenden.

#### **6. Vom Kunden gestellte Wagen**

- 6.1 Der Kunde stellt sicher, dass die von ihm gestellten Wagen betriebssicher, für den Transport geeignet und nach den geltenden nationalen und internationalen Vorschriften technisch zugelassen sind und während ihrer Einsatzzeit technisch zugelassen bleiben.

- 6.2 Wir befördern ausschließlich Wagen, die einer zertifizierten ECM-Stelle (Entity in Charge of Maintenance) zugeordnet sind. Der Kunde hat dies sicherzustellen und uns mitzuteilen, welcher ECM-Stelle seine Wagen zugeordnet sind. Eventuelle Änderungen in der ECM-Eigenschaft hat uns der Kunde unverzüglich anzuzeigen.
- 6.3 Der Kunde stellt sicher, uns nur Wagen zu übergeben, deren Halter dem Allgemeinen Vertrag für die Verwendung von Güterwagen (AVV) beigetreten sind oder uns so zu stellen, als handele es sich um derartige Wagen. Die jeweils gültige Fassung des AVV ist im Internet unter [www.gcubureau.org](http://www.gcubureau.org) abrufbar.
- 6.4 Der Kunde sichert zu, uns sowie den von uns eingesetzten Subunternehmern nur Güterwagen zu übergeben, die
- (a) ab 1.1.2020 für Beförderungen in/durch die Schweiz den Anforderungen des Bundesgesetzes über die Lärmsanierung von Eisenbahnen (BGLE) und
  - (b) ab 13.12.2020 für Beförderungen in/durch Deutschland den Anforderungen des Schienenlärmschutzgesetzes (SchlärmschG) und
  - (c) ab dem Fahrplanwechsel 2024 für Beförderungen in/durch die Europäische Union den Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 1304/2014 entsprechen
- und auf Verlangen die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben fristgerecht nachzuweisen.
- 6.5 Übergibt der Kunde einen oder mehrere nicht den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Güterwagen, können wir oder der von uns beauftragte Subunternehmer die Übernahme der/des Güterwagen/-s verweigern und/oder Schadensersatz verlangen. Darüber hinaus hat uns der Kunde die zusätzlichen Aufwendungen und Kosten zu erstatten. Der Kunde stellt uns bzw. von uns beauftragte Subunternehmer von allen Ansprüchen Dritter frei, die sich aus einem Verstoß ergeben
- 6.6 Ein Güterwagen kann je nach Vereinbarung als Beförderungsgut (Güterbeförderungsvertrag) oder als Beförderungsmittel (Wagenverwendungsvertrag) befördert werden.

## **7. Ladevorschriften und Bedienzeiten**

- 7.1 Dem Kunden obliegt die Be- und Entladung, wenn nicht etwas anderes vereinbart ist. Bei der Be- und Entladung sind unsere Verladerrichtlinien zu erfüllen. Wir sind berechtigt, Wagen und LE auf betriebssichere Verladung zu überprüfen.
- 7.2 Verletzt der Kunde seine Verpflichtung aus Ziff. 7.1, besteht eine erhebliche Abweichung zwischen vereinbartem und tatsächlichem Ladegut, wird das zulässige Gesamtgewicht überschritten oder durch die Art des Gutes oder der

Verladung die Beförderung behindert oder liegt sonst ein Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen vor, werden wir den Kunden auffordern, innerhalb angemessener Frist Abhilfe zu schaffen. Nach fruchtlosem Fristablauf sind wir berechtigt, auch die Rechte entsprechend § 415 Abs. 3 Satz 1 HGB geltend zu machen.

- 7.3 Der Kunde ist verpflichtet, Be- und Entladereste an der Ladestelle einschließlich der Zufahrtswege unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.
- 7.4 Soweit nicht anders vereinbart, ist der Kunde verpflichtet, uns Bedienzeiten von Gleisanschlüssen und Terminals durch Information in Schrift- oder Textform mitzuteilen.

## **8. Beförderungs- und Ablieferungshindernisse**

Liegen Beförderungs- und Ablieferungshindernisse vor, so gelten die gesetzlichen Vorschriften mit der Maßgabe, dass wir im Rahmen von § 419 Abs. 3 HGB berechtigt sind, das beladene Transportmittel abzustellen. Für die Dauer dieser Abstellung haften wir für die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

## **9. Verlustvermutung**

Für den Eintritt der Verlustvermutung gemäß § 424 Abs. 1 HGB bzw. Art. 29 CIM gilt für inländische und grenzüberschreitende Verkehre einheitlich ein weiterer Zeitraum von 30 Tagen nach Ablauf der Lieferfrist.

## **10. Gefahrgut und Abfall**

- 10.1 Der Kunde hat die einschlägigen Gefahrgut- und Abfall- Rechtsvorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter und Abfälle mit der Eisenbahn in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- 10.2 Gefahrgut wird von uns nur angenommen/abgeliefert, wenn mit dem Absender/Empfänger die Übernahme der Sicherheits- und Obhutspflichten bis zur Abholung bzw. von der Bereitstellung an sowie bei Gütern der Klasse 2 und darüber hinaus die körperliche Übergabe/Übernahme des Gutes schriftlich vereinbart ist.
- 10.3 Der Kunde stellt uns im Rahmen seines Haftungsanteils von allen Verpflichtungen frei, die beim Transport, der Verwahrung oder sonstigen Behandlung gegenüber Dritten entstanden sowie auf die Eigenart des Gutes und die Nichtbeachtung der dem Kunden obliegenden Sorgfaltspflichten zurückzuführen sind.
- 10.4 Gefahrgüter, Gefahrstoffe und wassergefährdende Stoffe in bzw. auf jeglichen Güterwagen werden von uns nicht auf Lager genommen, auch nicht durch das Abstellen dieser Transportmittel auf dem jeweiligen Verkehrsweg.

Grundsätzlich dürfen derartige Transportmittel nicht länger als 24 Stunden abgestellt werden.

## **11 Entgelte, Rechnungsstellung, Aufrechnungsverbot**

- 11.1 Alle von uns angegebenen Preise verstehen sich in EURO zuzüglich der gültigen Umsatzsteuer, derzeit in Höhe von 19%. Sofern vertraglich nichts anderes vereinbart wurde, hat die Zahlung binnen 14 Tagen nach Rechnungserhalt zu erfolgen, anderenfalls können wir die jeweiligen gesetzlichen Verzugszinsen verlangen.
- 11.2 Gegen unsere Forderungen ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
- 11.3 Unser Angebot setzt normale, unveränderte Beförderungsverhältnisse sowie das Weitergelten der Rahmenbedingungen, der Trassen- und Anlagenpreise der DB Netz AG, des aktuellen Energiepreisniveaus (Strom und Diesel) zum Zeitpunkt des Angebotes sowie der derzeitigen Steuern und Abgaben voraus. Bei Änderungen behalten wir uns eine Anpassung des Angebotes vor.

## **12 Zoll- und sonstige Verwaltungsvorschriften**

Wir sind nicht verantwortlich für die Zollbehandlungen und die Erstellung der Zolldokumente, die Vorausmeldung über die Zollagenturen bei den zuständigen Zollämtern der EU und der Schweiz sowie für alle übrigen zollrelevanten Dienstleistungen, sofern diese nicht schriftlich mit uns vereinbart sind.

## **13. Haftung**

- 13.1 Wir haften für Lieferverzögerungen bzw. Ausfälle, sofern wir diese zu vertreten haben. Dies ist insbesondere dann nicht gegeben, wenn Lieferverzögerungen bzw. Ausfälle nachgewiesener Weise entstehen durch
- witterungsbedingte Beeinträchtigungen bei Beladung, Transport und Entladung, hierzu zählen insbesondere Temperatur und lagerbedingte (Aggregats-) Zustandsänderungen des Ladegutes und der Transportbehälter;
  - Verzögerungen im Transportablauf durch die verspätete Rückgabe bzw. verspätete Entladung der Wagen, sofern dies durch den Kunden bzw. dessen Nachunternehmer verursacht wird;
  - vom Infrastrukturbetreiber (z. B. DB Netz AG) verursachte Behinderungen, hierzu gehören unter anderem Bauarbeiten auf der Schieneninfrastruktur, verspätet konstruierte Fahrpläne im Gelegenheitsverkehr, eingeschränkte Fahrwegverfügbarkeit;
  - Infrastrukturbehinderungen sowie /-schäden, Behinderungen durch Dritte (z.B. Suizid, Entgleisung dritter EVU);

- Verunreinigungen und Ladungsreste in den eingesetzten Wagen nach erfolgter Entladung durch den Kunden, den Empfänger bzw. deren Subunternehmer.
- 13.2 Die Haftung für die Erbringung von Speditions-, Lager- und sonstigen speditionsüblichen Leistungen richtet sich nach den jeweils gültigen ADSp (alternativ: ADSp 2017). In jedem Fall ist unsere Haftung auf einen Betrag von einer Million Euro oder zwei Rechnungseinheiten für jedes Kilogramm pro Schadensfall beschränkt, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Der Wert der Rechnungseinheit bestimmt sich nach § 431 Abs. 4 HGB.
- 13.3 Soweit rechtlich zulässig, ist die Haftung für andere als Güterschäden mit Ausnahme von Personenschäden und Sachschäden an Drittgut der Höhe nach begrenzt auf das Dreifache des Betrages, der bei Verlust des Gutes zu zahlen wäre, höchstens auf einen Betrag von 100.000 € je Schadensfall. Dies gilt nicht sofern gesetzlich für diese ein niedrigerer Haftungsbetrag vorgesehen ist.
- 13.4 Sofern Schadensersatzansprüche im Übrigen nicht durch Vorsatz oder grobfahrlässiges Verhalten bzw. durch die Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit begründet werden oder wir nicht aufgrund sonstiger zwingender Rechtsvorschriften haften, sind über die in den ALB geregelten Ansprüche hinausgehende Ersatzansprüche jeder Art gegen uns, unsere Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. Vertragswesentliche Pflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Frachtvertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Ersatzansprüche sind in diesen Fällen beschränkt auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden.
- 13.5 Die Haftung richtet sich im Übrigen nach den Regelungen des HGB in der jeweils gültigen Fassung.
- 13.6 Der Kunde hat uns Gelegenheit zur Besichtigung des Schadens zu geben.

#### **14. Höhere Gewalt**

- 14.1 Alle Ereignisse und Umstände, deren Verhinderung nicht in der Macht der Vertragspartner liegt, wie z. B. Naturereignisse, Krieg, Arbeitskämpfe, Rohstoff- und Energiemangel, Verfügungen von hoher Hand, entbinden den betroffenen Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkungen von seinen vertraglichen Verpflichtungen.
- 14.2 Der betroffene Vertragspartner wird den anderen umgehend über die voraussichtliche Dauer und den Umfang der Störung informieren und alle zumutbaren Maßnahmen für eine rasche Beseitigung der Störung ergreifen. Der betroffene Vertragspartner wird sich bemühen, ausgefallene Leistungen im Rahmen seiner Möglichkeiten nachzuholen.

- 14.3 Unsere Haftung für Schäden und Verzögerungen, die aufgrund von höherer Gewalt im Sinne dieser Bestimmung entstanden sind, ist ausgeschlossen.
- 14.4 Kommt es aufgrund von nicht vorhersehbaren Ereignissen (z. B. kurzfristige Streckensperrung, Baustellen etc.) zu Änderungen des Umlaufwegs bzw. resultiert im Rahmen der Leistungserbringung ein entsprechender Mehraufwand, sind wir dazu berechtigt, auf Grundlage der vorliegenden Bedingungen eine entsprechende Anpassung der Frachtpreise vorzunehmen.

## **15. Gerichtsstand, anwendbares Recht, Unwirksamkeit**

- 15.1 Für alle aus dem Vertragsverhältnis sich ergebenden Streitigkeiten ist alleiniger Gerichtsstand Leuna oder nach unserer Wahl der Sitz des Kunden.
- 15.2 Es gilt das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebende Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 15.3 Sollte eine Bestimmung dieser ALB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle des unwirksamen Teils der Bestimmung wird sich der Kunde mit uns auf diejenige rechtliche Regelung verständigen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.

## **16. Vertraulichkeit**

- 16.1 Die Vertragspartner verpflichten sich, die ihnen bei der Durchführung der miteinander vereinbarten Verträge bekannt gewordenen, nicht öffentlich zugänglichen Informationen vertraulich zu behandeln, Dritten nicht zugänglich zu machen und nur zum Zwecke der Leistungserbringung zu verwenden. Eine Weitergabe an Dritte ist nur zulässig, sofern beide Vertragsparteien ausdrücklich und schriftlich zustimmen. In diesem Fall ist diesen Dritten eine dieser Regelung entsprechende Vertraulichkeitsverpflichtung aufzuerlegen. Die Parteien behandeln alle Tatsachen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind.
- 16.2 Die Geheimhaltungspflicht dauert über die Beendigung dieses Vertrags für weitere zwei Jahre hinaus.
- 16.3 Die Behandlung als vertraulich schließt nicht aus, dass die Informationen an verbundene Unternehmen i. S. d. §§ 15 ff. AktG weitergegeben werden, soweit dies zur Durchführung dieses Leistungsvertrags erforderlich ist.

Stand: 01.08.2022